

Zur Begründung eines Rechts auf sexuelle Bildung

Anja Schmidt

In rechtlichen Diskursen werden vor allem die Grundlagen und Grenzen des Sexualkundeunterrichts an Schulen im Rahmen des staatlichen Bildungsauftrages gemäß Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verhandelt. Die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abgesicherte Möglichkeit, in der Schule sexualbezogenes Wissen und, innerhalb des Zurückhaltungs-, Toleranz- oder Indoktrinationsverbotes, sexualbezogene Werte zu vermitteln, korrespondiert dabei nicht zwingend mit einem Recht auf sexuelle Bildung der Schüler*innen. Ein solches Recht ist in den juristischen Diskursen aber immerhin schon vorgeschlagen worden.

In diesem Beitrag wird gezeigt, dass sich ein Recht auf sexuelle Bildung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG ableiten lässt. Dazu werden zunächst die grund- und menschenrechtlichen Aspekte sowie die Reichweite eines allgemeinen Rechts auf Bildung erläutert, denn ein Recht auf sexuelle Bildung ist eine konkrete Ausformung von diesem. Anschließend wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung und juristischen Debatte zum Sexualkundeunterricht an Schulen aufgezeigt, worauf ein Recht auf sexuelle Bildung gründet und dass es diskriminierungsfrei zu gewährleisten ist. Schließlich werden die rechtlichen Vorgaben für den Sexualkundeunterricht beispielhaft anhand dreier Landesregelungen im Hinblick auf die Grund- und Menschenrechte der Schüler*innen diskutiert.

Recht auf Bildung

Ein Recht auf Bildung ist grund- und menschenrechtlich vielfach gewährleistet. Allerdings ist sein konkreter Gehalt fraglich.

Menschenrechtliche Verbürgungen

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Bildung als soziales Menschenrecht (ausführlicher Wapler, 2015, S. 225f., 510). Art. 28 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, KRK) erkennt das Recht des Kindes auf Bildung an, wobei Kinder im Sinne des Übereinkommens Menschen sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 1 KRK). In Art. 13 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) ist ein Recht auf Bildung für jeden Menschen verankert. Für Menschen mit Behinderungen wird das Recht auf Bildung zusätzlich in Art. 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) gewährleistet. Nach Art. 2 S. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (ZP EMRK) darf niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden. Dabei hat der Staat gem. Art. 2 S. 2 ZP EMRK das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen folgend sicherzustellen (umfassend zum Ganzen Poscher et al., 2009, S. 16ff.).

Menschenrechte binden die deutsche staatliche Gewalt gemäß Art. 59 Abs. 2 GG als einfaches Bundesrecht, also wie ein Gesetz, das auf Bundesebene erlassen wurde. Zudem sind die Staatsorgane, auch die Gerichte, verpflichtet, die Grundrechte, rechtsstaatliche Grundsätze und das einfache Recht völkerrechtsfreudlich auszulegen (vgl. BVerfG vom 15.12.2015, S. 1300 Rn. 71 m. w. N.).

In Art. 13 IPwskR, 28 KRK und 24 BRK wird das Menschenrecht auf Bildung hinsichtlich seiner Dimensionen der notwendigen Verfügbarkeit und chancengleichen Zugänglichkeit von Bildungseinrichtungen, der angemessenen Vermittlung von Bildungsinhalten und der Anpassung an die gesellschaftlichen Erfordernisse und Lebenslagen konkretisiert (ausführlich Poscher et al., 2009, S. 35, 51, 83). Nach Art. 13 Abs. 1 IPwskR richtet sich die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und ist auf die effektive Teilhabe jedes Menschen an einer freien Gesellschaft gerichtet. Art. 2 Abs. 2 IPwskR verpflichtet die Vertragsstaaten auf eine diskriminierungsfreie Gewährleistung unter anderem dieses Rechts. In Art. 29 Abs. 1 lit. a KRK wird als Bildungsziel festgelegt, dass die Persönlichkeit des Kindes, seine Begabungen und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten zur vollen Entfaltung zu bringen sind, nach

Art. 29 Abs. 1 lit. d KRK ist das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorzubereiten. Gemäß Art. 2 KRK sind die durch die KRK garantierten Rechte jedem Kind diskriminierungsfrei, also unter anderem unabhängig vom Geschlecht, der Religion, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens und einer Behinderung zu gewährleisten, zudem sind die Kinder vor Diskriminierung zu schützen. Art. 24 Abs. 1 lit. b BRK bestätigt für Menschen mit Behinderung ausdrücklich als Bildungsziel, dass sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Kreativität, ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Geltung bringen können. Nach Art. 24 Abs. 1 lit. c BRK sollen sie zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft befähigt werden. Art. 5 BRK verbietet die Diskriminierung wegen einer Behinderung und verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu unternehmen, um Gleichberechtigung zu fördern und Diskriminierung zu beseitigen.

Verbürgung im Grundgesetz

Aus dem GG lässt sich ein Recht auf Bildung nur mittelbar ableiten, wobei lange umstritten war, ob das GG ein Recht auf Bildung gewährleistet (ausführlicher Wapler, 2015, S. 226ff.). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) erkannten ein Recht des Schülers auf »eine möglichst ungehinderte Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit und damit seiner Anlagen und Befähigungen« aufgrund Art. 2 Abs. 1 GG an (BVerfG vom 22.06.1977, S. 417; vgl. BVerfG vom 26.02.1980, S. 203; BVerwG vom 14.07.1978, S. 158). Das BVerwG sprach teils von einem »Bildungsanspruch« (BVerwG vom 15.11.1974, S. 203), »Elementen eines Rechts auf Bildung« (BVerwG vom 14.07.1978, S. 158) oder einem »(Grund)Recht auf Bildung« (BVerwG vom 02.07.1979, S. 911; BVerwG vom 15.11.1974, S. 206; vgl. auch OVG LSA vom 15.06.2020, Rn. 62).

Das BVerfG erkannte in einem grundlegenden Beschluss zu den Schulschließungen anlässlich der Corona-Pandemie am 19.11.2021 erstmals an, dass mit dem staatlichen Bildungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG »ein im Recht der Kinder auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG verankertes Recht auf schulische Bildung gegenüber dem Staat [korrespondiert]« (BVerfG vom 19.11.2021, Rn. 44).

Die staatliche Schulbildung ist demnach als »Grundbedingung für die chancengerechte Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit« zu gewährleisten (BVerfG vom 19.11.2021, Rn. 48). Das Recht auf schulische Bildung vermittelt zwar keinen Anspruch auf eine bestimmte Gestaltung der Schulen, beinhaltet aber einen Anspruch auf die Einhaltung eines Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen, der nach allgemeiner Auffassung für die chancengleiche Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unverzichtbar ist (vgl. BVerfG vom 19.11.2021, Rn. 57).

Damit ist ein eigenes Recht der Kinder auf schulische Bildung als Ausprägung ihres Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG anerkannt. Es ist nachvollziehbar, dass es nur einen Mindeststandard an Bildungsangeboten, nicht aber die optimale Bildung für jedes Kind gewährleistet. Denn, was das Beste für ein Kind ist, lässt sich nicht von einem objektiven Standpunkt aus beschreiben (Wapler, 2015, S. 511). Zudem kann sich der Staat auf den »Vorbehalt des Möglichen« berufen (vgl. BVerfG vom 19.11.2021, Rn. 56). Es muss allerdings näher bestimmt werden, was den unverzichtbaren Mindeststandard von Bildungsangeboten ausmacht. Nach Friederike Wapler bestimmt sich das Bildungsexistenzminimum danach, was »ein erwachsener Mensch unter heutigen Lebens- und Arbeitsbedingungen benötigt, um seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können«, zum Beispiel den niedrigstmöglichen berufsqualifizierenden Schulabschluss (Wapler, 2015, S. 511). Ein allgemeines Recht auf Bildung ist also zumindest darauf ausgerichtet, die Bildungsvoraussetzungen für ein eigenständiges Leben innerhalb der Gemeinschaft unter den gegebenen sozialen Bedingungen zu gewährleisten.

Anzumerken ist, dass ein Recht auf Bildung als Aspekt eines Rechts auf Wachsen in die Selbstbestimmung noch zu sehr am Ideal der selbstbestimmten erwachsenen Person ausgerichtet ist und damit Menschen mit Behinderungen ausschließt, die einen besonderen Bedarf zur Ermöglichung der Selbstbestimmung haben oder die sich diesem Ideal, auch mit besonderer Unterstützung, nicht ausreichend annähern können, um rechtlich als selbstbestimmt zu gelten. Hinzu kommt, dass das Ideal der selbstbestimmten Person ohnehin verdeckt, dass nicht nur Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, sondern alle Menschen, wenn auch in unterschiedlichem Maß, in Hinblick auf ihre Persönlichkeitsentfaltung auf Unterstützung angewiesen sind. Es sollte deshalb besser als ein Recht verstanden werden, dass die Entfaltung elementarer Bedingungen der Persönlichkeits-

entfaltung garantiert und dabei grundlegende Unterstützungsbedarfe, etwa von Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen unabhängig vom Alter, einschließt (umfassend Degener, 2018).

Bildungsrechte in den Landesverfassungen

In den Verfassungen der meisten Bundesländer sind Bildungsrechte, anders als im GG, ausdrücklich verankert (ausführlich Poscher et al., 2009, S. 107ff.).

Nach Art. 20 Abs. 1 der Verfassung von Berlin (BlnVerf) beispielsweise hat jeder Mensch ein Recht auf Bildung und das Land hat den Zugang eines jeden Menschen zu öffentlichen Bildungseinrichtungen nach Maßgabe der Gesetze zu ermöglichen und zu fördern, insbesondere die berufliche Erstausbildung. Nach Art. 10 Abs. 1 und 2 BlnVerf sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, insbesondere darf niemand unter anderem wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 25 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LSAVerf) verbürgt jedem jungen Menschen »ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung«. Bildungsziel ist gemäß Art. 27 Abs. 1 LSAVerf »die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen«. Art. 7 LSAVerf regelt die gleichen Diskriminierungsverbote wie Art. 10 BlnVerf.

Art. 7 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) erkennt das Recht auf Bildung eines jeden Menschen zumindest als Staatsziel, und damit gerade nicht als subjektiven Anspruch (vgl. Poscher et al., 2009, S. 186), an. Allerdings haben gemäß Art. 29 Abs. 2 SächsVerf alle Bürger*innen ein Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen. Nach Art. 101 Abs. 2 SächsVerf bildet das »natürliche Recht der Eltern, Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen«, die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens, hier wird also nicht auf die Rechtsposition des Kindes Bezug genommen. Art. 9 Abs. 1 SächsVerf erkennt generell das Recht eines Kindes auf eine gesunde geistige, seelische

und körperliche Entwicklung an. Nach Art. 101 Abs. 1 SächsVerf ist die Jugend

»zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbewußtsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen«.

Diese Formulierung ist vordergründig bestimmten religiösen, sittlichen und traditionellen Werten verhaftet und bringt nicht deutlich genug zum Ausdruck, dass grundlegendes Bildungsziel die Entwicklung zur eigenständigen Person in Verantwortung für die Gemeinschaft ist. Bei den ausdrücklich in Art. 18 Abs. 3 SächsVerf geregelten Diskriminierungsverboten wird das Merkmal der sexuellen Identität nicht erwähnt.

Recht auf sexuelle Bildung?

Im juristischen Diskurs wird ein Recht auf sexuelle Bildung nur ansatzweise verhandelt. Die Debatten kreisen vielmehr um die Frage, innerhalb welcher Grenzen Sexukundeunterricht an Schulen stattfinden darf.

Rechtsprechung des BVerfG und des BVerwG zum Sexukundeunterricht

Der Sexukundeunterricht ist vielfach Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen geworden (ausführlicher Müller, 2017, S. 241ff.). Das BVerfG hat in einem grundlegenden Beschluss im Jahr 1977 festgehalten, dass der Sexukundeunterricht an Schulen zulässig ist. Zwar gehöre die individuelle Sexualerziehung in erster Linie zum natürlichen Erziehungsrecht der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 GG, allerdings sei der Staat aufgrund seines Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß Art. 7 Abs. 1 GG berechtigt, Sexualerziehung an Schulen durchzuführen (vgl. zum Ganzen BVerfG vom 21.12.1977, S. 46, 72ff.). Zur Rechtsposition der Schüler*innen nach Art. 2 Abs. 1 GG hält das Gericht fest, dass auch diesen das Recht zustehe, ihre »Einstellung zum Geschlechtlichen selbst zu bestimmen«; dabei

sei zu beachten, dass »gerade Jugendliche durch falsch angelegte Erziehungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sexualität seelisch verletzt und in ihrer Entwicklung schwer beeinträchtigt werden können« (BVerfG vom 21.12.1977, S. 74f.). Das Gericht berücksichtigt damit zwar die Rechtsposition der Schüler*innen als eigenes Recht, beschränkt diese aber in bewahrpädagogischer Tradition auf den Schutz vor möglichen Gefahren, die deren sexueller Entwicklung drohen (ausführlicher Schmidt, 2016, S. 165f.; Valentiner, 2021, S. 288ff.; vgl. auch Müller, 2017, S. 241). Aus der rechtlichen Zulässigkeit des Sexualkundeunterrichts folgt in der Regel, dass ein rechtliches Vorgehen zwecks Befreiung vom Sexualkundeunterricht aus religiösen Gründen erfolglos ist (ausführlicher Müller, 2017, S. 244f.).

Die Vermittlung wertneutraler Fakten in der schulischen Sexualerziehung ist dem BVerfG zufolge ohne Weiteres zulässig. Hinsichtlich der Vermittlung sexualbezogener Werte steht den Eltern ein Informationsrecht zu, genauer das Recht, über die Inhalte und die methodisch-didaktische Art der Vermittlung der Sexualerziehung unterrichtet zu werden. Ein Mitbestimmungsrecht haben die Eltern nicht, ein solches lässt sich in einer pluralistischen Gesellschaft schon praktisch nicht umsetzen (vgl. zum Ganzen BVerfG vom 21.12.1977, S. 75f.). Bei der Vermittlung von Werten, die aufgrund der »enge[n] Verknüpfung zwischen Sexualverhalten und religiöser oder weltanschaulicher Einstellung« (BVerfG vom 21.12.1977, S. 71) nicht vermeidbar ist, gilt allerdings das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz, insbesondere muss die Schule »den Versuch einer Indoktrinierung der Schüler mit dem Ziel zu unterlassen, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen« (Zurückhaltungs-, Toleranz- oder Indoktrinationsverbot) (BVerfG vom 21.12.1977, S. 77). Das BVerwG entschied 1979, dass die Darstellung von ehelicher Sexualität als wertmäßig vorzugsweise das Zurückhaltungsgebot verletzt (vgl. BVerwG vom 22.03.1979, S. 367). Im Jahr 2008 hielt es fest, dass »Richtlinien, die die Hetero-, Bi-, Homo- und Transsexualität als gleichwertige Ausdrucksformen von Sexualität vorgeben«, sich »im Sinne einer Ermahnung zu Toleranz gegen eine (Ab-)Wertung einzelner Menschen« als gleichwertig im Rahmen des Indoktrinationsverbotes halten (vgl. BVerwG vom 08.05.2008, S. 58, Rn. 16). Nicht zuletzt lässt sich aus dem besonderen Schutz der Ehe in Art. 6 Abs. 1 GG kein Gebot herleiten, »andere Lebensformen gegenüber der Ehe zu benachteiligen«, insbesondere darf gemäß Art. 3 Abs. 1 GG letztlich nicht wegen der sexuellen Orientierung diskriminiert werden (BVerfG vom 07.07.2009, S. 225f., vgl. insg. S. 217ff.).

Rechtsprechung des EGMR zum Sexualkundeunterricht

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat insbesondere im Hinblick auf Art. 2 ZP EMRK mehrfach entschieden (ausführlich dazu Valentiner, 2021, S. 330ff.), dass der Sexualkundeunterricht an Schulen zulässig ist, wenn die Unterrichtsinhalte auf objektive, kritische und pluralistische Weise vermittelt werden und wenn keine Indoktrinierungsabsicht verfolgt wird, die als Nichtachtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern angesehen werden kann (vgl. EGMR vom 18.01.2018, Rn. 39; EGMR vom 07.12.1976, Rn. 53f.; EGMR vom 13.09.2011, Rn. 2). Kinder dürfen dem EGMR zufolge auch durch Sexualkundeunterricht befähigt werden, mit gesellschaftlichen Einflüssen kritisch umzugehen, und sollen, im Hinblick auf die Integration von Minderheiten, zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen erzogen werden, die an demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben können. Es dürfe deshalb neutral Wissen über Zeugung, Empfängnisverhütung, Schwangerschaft und Geburt vermittelt und mit dem Ziel der Vorbeugung für sexuelle Gewalt und Kindesmissbrauch sensibilisiert werden. Zudem dürfe die Sexualerziehung die Akzeptanz der Menschen untereinander unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und Identität fördern (vgl. zum Ganzen EGMR vom 13.09.2011, Rn. 2).

Eine Entscheidung, in der er die Sexualerziehung von Zweitklässlern im Hinblick auf Prävention von sexuellem Missbrauch als mit der EMRK vereinbar erachtete, begründete der EGMR damit, dass Kinder jeder Altersstufe vor der realen Gefahr des sexuellen Missbrauchs zu schützen sind und dass Kinder auf die soziale Realität vorbereitet werden müssen, in der sie im sozialen Miteinander einer Vielzahl von Informationen und Einflüssen ausgesetzt sind (vgl. EGMR vom 18.01.2018, Rn. 35). Ausdrücklich wies der EGMR auf das in Art. 29 lit. d KRK verankerte Bildungsziel hin, wonach das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in der Gesellschaft vorzubereiten ist. Zudem berief er sich auf Art. 19 KRK, nach dem die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen zu treffen haben, um Kinder unter anderem vor sexuellem Missbrauch zu schützen (vgl. EGMR vom 18.01.2018, Rn. 41). Damit betont der EGMR im Gegensatz zur bewahrpädagogisch ausgerichteten Rechtsprechung des BVerfG, dass Kinder auf dem Weg, zu selbstbestimmten und verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft zu werden, gefördert und begleitet werden müssen (Valentiner, 2021, S. 334) und dass hierfür im Sinne der Konkretisierung

des Menschenrechts auf Bildung hinsichtlich der Anpassung an die gesellschaftlichen Erfordernisse und Lebenslagen die gegebenen sozialen Umstände zu berücksichtigen sind.

Die Yogyakarta-Prinzipien

Die Yogyakarta-Prinzipien wurden durch eine Gruppe von Menschenrechtsexpert*innen zusammengestellt, um aufzuzeigen, wie die Menschenrechte im Hinblick auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität näher zu bestimmen sind.¹ Sie stellen zwar kein verbindliches Völkerrecht dar, konkretisieren aber mittels einer inklusiven Auslegung des Völkerrechts Schutz- und Gewährleistungspflichten des Staates (vgl. Valentiner, 2021, S. 350, 352). Nach Art. 16 der Yogyakarta-Prinzipien hat jeder Mensch ein Recht auf Bildung unter Berücksichtigung seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und ohne deshalb diskriminiert zu werden. Dies betrifft neben dem gleichberechtigten Zugang zu Bildung (Art. 16 lit. A, B) auch die Bildungsinhalte, genauer ist die Achtung der Menschenrechte auch unter Berücksichtigung und Achtung der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten zu vermitteln (Art. 16 lit. C, D).

Die Bedeutung des Zurückhaltungs-, Toleranz- oder Indoktrinationsverbots

Das Zurückhaltungs-, Toleranz- oder Indoktrinationsverbot wurde in den rechtlichen Diskursen in jüngerer Zeit vor allem im Hinblick auf das Konzept der Sexualpädagogik der Vielfalt (Timmermanns & Tuider, 2012) thematisiert. Aus wertkonservativer Sicht wird dabei rechtlich auf der Wertgebundenheit des Sexualkundeunterrichts, vor allem im Hinblick auf die staatliche Pflicht zum Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG, beharrt, zudem dürfe die Gleichwertigkeit von Hetero- und

1 The Yogyakarta Principles, verabschiedet am 9.11.2006, http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2016/08/principles_en.pdf, ergänzt durch zehn weitere Prinzipien am 10.11.2017: The Yogyakarta Principles plus 10, abrufbar unter http://yogyakartaprinciples.org/wp-content/uploads/2017/11/A5_yogyakartaWEB-2.pdf (07.06.2021).

Homosexualität nicht propagiert werden, weil sie umstritten sei (vgl. Hillgruber, 2016, S. 150f., 165; Oppermann, 1978, S. 291f.). Andere betonen hingegen, dass ein an den Werten des GG orientierter Sexualkundeunterricht auch an das Recht auf (Entwicklung in die) gleiche sexuelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG gebunden ist, sodass etwa die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität aller Menschen, auch der Schüler*innen, nicht nur zu tolerieren, sondern als gleichwertig anzuerkennen ist und die Ehe anderen Formen der Partnerschaft und des Lebens von Sexualität gegenüber nicht bevorzugt werden darf (ausführlich Müller, 2017, S. 246ff.).

Begründung eines Rechts auf sexuelle Bildung

Dana-Sophia Valentiner leitet aus dem Recht auf die Entwicklung zu einer sexuell selbstbestimmten Person als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Art. 2 Abs. 1 GG ein Recht auf sexuelle Bildung ab. Sie begründet es damit, dass sich die Entwicklung und sexuelle Sozialisation eines Menschen nicht von selbst, sondern im Zusammenleben und in der Kommunikation mit anderen Menschen vollzieht. Für die Ausbildung elementarer Kompetenzen für die Entfaltung sexueller Selbstbestimmung sei ein Mensch daher lebenslang auf Bildung angewiesen, wobei dem Sexualkundeunterricht an Schulen eine besondere Bedeutung zukomme (vgl. Valentiner, 2021, S. 393f.; in diese Richtung weisend Müller, 2017, S. 250f.).

Dem ist zuzustimmen. Das Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person schließt Sexualität als einen elementaren Bereich menschlichen Lebens ein. Es konkretisiert sich damit für den Lebensbereich der Sexualität zu einem Recht auf Entwicklung zur sexuellen Selbstbestimmung oder auf Sicherung elementarer Grundbedingungen für die eigenständige Entfaltung der Sexualität, das auch grundlegende Unterstützungsbedarfe einschließt (vgl. zu sexuellen Rechten von Menschen mit Behinderung Zinsmeister, 2017). Selbstbestimmte oder eigenständige Sexualität beinhaltet vor allem, dass eine Person selbst entscheiden kann, welche sexuellen Möglichkeiten sie mit welchen Mitteln ergründen und welche sexuellen Fähigkeiten sie ausbilden möchte, ob, wie und mit wem sie sexuell (inter-)agiert und dass sie ihre sexuelle Orientierung erforschen und leben kann, wobei sie jeweils die Grenze der sexuellen Selbstbestim-

mung der anderen achtet. Für die Entwicklung zur sozialverantwortlichen sexuellen Selbstbestimmung oder Eigenständigkeit ist jeder Mensch auf zwischenmenschliche Kommunikation, also ein soziales Umfeld angewiesen, das das Wachsen in eine selbstbestimmte Sexualität zulässt, dieses begleitet sowie sexualitätsbezogenes Wissen und Kompetenzen fördert (vgl. Valentiner, 2021, S. 394). Sexualität ist zudem ein allgegenwärtiger Aspekt der sozialen Realität, mit dem Menschen früher oder später, etwa durch andere oder über Medien, konfrontiert werden, mit dem sie also lernen müssen umzugehen. Insofern umfasst das Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Person als Ausprägung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG auch ein Recht auf sexuelle Bildung im Sinne eines Bildungsexistenzminimums in sexueller Hinsicht.

Das Recht auf ein sexuelles Bildungsexistenzminimum umfasst neben Wissen über Sexualität, Geschlecht, Reproduktion, sexuelle und reproduktive Rechte auch grundlegende Kompetenzen im Umgang mit Sexualität, zum Beispiel die Fähigkeit, sich für oder gegen sexuelle Handlungen zu entscheiden, die sexuellen Grenzen, die sexuelle sowie geschlechtliche Identität anderer zu achten und die Kompetenz, mit sexualitätsbezogenen Medien angemessen umzugehen. Unterschiedliche sexuelle und geschlechtliche Identitäten sind dabei nicht nur zu tolerieren, sondern als gleich anzuerkennen (vgl. Müller, 2017, S. 248ff.). Denn das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 GG umfasst auch »das Finden und Anerkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung« (BVerfG vom 11.01.2011, S. 124; BVerfG vom 27.05.2008, S. 190; BVerfG vom 06.12.2005, S. 14; vgl. auch BVerfG vom 10.10.2017, S. 19 Rn. 39). Zudem verbieten Art. 3 Abs. 1 und 3 S. 1 GG die Diskriminierung wegen des Geschlechts auch jenseits der Kategorien »männlich« und »weiblich« (vgl. BVerfG vom 10.10.2017, S. 27 Rn. 56) und die Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung (vgl. BVerfG vom 07.07.2009, S. 217ff.).

Länderrechtliche Vorgaben für den Sexukundeunterricht

Das Angebot und die Ausgestaltung des Sexukundeunterrichts an Schulen bewegt sich damit in einem >Dreieck< eigenständiger Rechtspositionen: dem elterlichen Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, dem gleichen Recht der Schüler*innen auf Entwicklung zur sexuell selbst-

bestimmten Person nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 GG, das ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu sexueller Bildung in Schulen und deren diskriminierungsfreie Ausgestaltung einschließt, und dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag nach Art. 7 Abs. 1 GG (vgl. Müller, 2017, S. 239f.). Dabei wird das Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung zunächst wesentlich und mit zunehmender Eigenständigkeit abnehmend von elterlichen Erziehungszielen bestimmt, während der Staat im Schulunterricht altersangemessen elementares sexuelles Wissen, elementare sexualitätsbezogene Fähigkeiten und sexualitätsbezogene Werte im Sinne des GG, wie die Achtung des gleichen Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, vermitteln darf und muss und keine*n Schüler*in wegen des Geschlechts, einschließlich der geschlechtlichen Identität, und der sexuellen Orientierung diskriminieren darf.

Die Ausgestaltung von schulischer Bildung ist nach Art. 30, 71ff. GG Sache der Bundesländer. Die in den Landesverfassungen geregelten Bildungs- und Gleichheitsrechte konkretisieren und verstärken insoweit die Grundrechtsposition der Schüler*innen und den staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die konkrete schulrechtliche Ausgestaltung des Sexualkundeunterrichts muss sich dabei an den Vorgaben des GG, der Landesverfassungen und den menschenrechtlichen Verbürgungen messen lassen, also auch den Rechten der Schüler*innen auf ein diskriminierungsfreies Wachsen in die Selbstbestimmung entsprechen, die ein Recht auf ein sexuelles Bildungsexistenzminimum umfassen. Im Folgenden sollen drei Beispiele länderrechtlicher Regulierungen dargestellt und vor dem Hintergrund der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben besprochen werden.

Vorgaben für den Sexualkundeunterricht im Land Berlin

In § 2 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG BE)² wird festgehalten, dass jeder junge Mensch »ein Recht auf zukunftsähige, diskriminierungsfreie schulische Bildung und Erziehung« hat, und zwar ungeteilt ausdrücklich aufgeführter Merkmale und Zuschreibungen, wie zum Beispiel einer möglichen Behinderung, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung,

² In der Fassung vom 26. Januar 2004, GVBl. Berlin 2004, S. 26; letzte Änderung vom 4. März 2021, GVBl. Berlin 2021, S. 256.

des Glaubens und der Nationalität. Nach § 12 Abs. 4 SchulG BE werden »die Sexualerziehung und Bildung zur sexuellen Selbstbestimmung« »als Querschnittsaufgaben in den Fächern fachübergreifend, in Lernbereichen und im Rahmen spezifischer Angebote und Projekte der Schule berücksichtigt«. § 12 Abs. 7 S. 2 SchulG BE hält fest, dass den Schüler*innen alters- und reifeangemessen

»Wissen über biologische und gesellschaftliche Zusammenhänge sowie die Vielfalt der Lebensweisen und unterschiedlichen kulturellen Werte und Normen zu vermitteln [ist] und sie zu selbstbestimmtem und verantwortlichem Handeln gegenüber sich selbst und den anderen in Familie, Partnerschaft und Gesellschaft zu befähigen [sind]«.

Das Recht auf Sexualerziehung durch die Eltern und deren Informationsrecht über den schulischen Sexukundeunterricht wird durch § 12 Abs. 7 S. 1 SchulG BE angemessen berücksichtigt.

Im Rahmenlehrplan der Jahrgangsstufen eins bis zehn, Teil B Fachübergreifende Kompetenzentwicklung³, ergänzt durch die Allgemeinen Hinweise zur Sexualerziehung,⁴ wird die Umsetzung dieses Bildungszieles entsprechend den Vorgaben des SchulG BE näher ausgeformt. Dabei wird insbesondere auf den Umgang mit kulturellen, religiösen und ethischen Unterschieden bei der Bewertung von Sexualität in den Familien der Schüler*innen eingegangen. Die Schüler*innen sollen etwa bei der Entwicklung eigener Wertvorstellungen unterstützt werden, »sich aber auch mit anderen kulturellen und religiösen Wertvorstellungen auseinandersetzen und unterschiedliche Lebensstile und Lebenssituationen kennenlernen« (unter 1. der Allgemeinen Hinweise). Sexualerziehung könne »einen Beitrag zur Verständigung untereinander und über die eigenen kulturellen Grenzen hinweg leisten« (unter 1.2. der Allgemeinen Hinweise). Ausdrücklich sollen auch die unterschiedlichen Familienformen im Unterricht

-
- 3 Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg am 18.11.2015, abrufbar unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/rahmenlehrplaene/implementation-des-neuen-rahmenlehrplans-fuer-die-jahrgangsstufen-1-10/amtliche-fassung> (07.06.2021).
 - 4 Allgemeine Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule A V 27: Sexualerziehung, abrufbar unter: <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/> (07.06.2021).

thematisiert werden, »ohne dass die Unterschiedlichkeiten einer moralischen Wertung unterzogen werden«; neben der traditionellen Elternschaft werden zum Beispiel »ledige Elternschaft«, »Stiefelternschaft« und »gleichgeschlechtliche Familienformen« erwähnt (unter 1.3. der Allgemeinen Hinweise). Vorurteilsfreie Information zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen sollen homo- und bisexuelle Schüler*innen in ihrer Identitätsentwicklung fördern (unter 2.3. der Allgemeinen Hinweise). Zudem wird festgehalten, dass die »sexuellen Wünsche und Bedürfnisse von Kindern mit und ohne Behinderungen gleichermaßen zu akzeptieren und in den Unterricht zu integrieren« sind (2.5. der Allgemeinen Hinweise).

Das entspricht den grund- und menschenrechtlichen Vorgaben für die sexuelle Bildung von Schüler*innen und dem schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Insbesondere kommt in § 2 Abs. 1 SchulG BE vorbildhaft ein Recht auf diskriminierungsfreie Bildung zum Ausdruck, das unabhängig von der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Religion, der ethnischen Herkunft und einer Behinderung der Schüler*innen gilt. In den Allgemeinen Hinweisen zum Sexualkundeunterricht im Land Berlin wird umfangreich auf konkrete Erfordernisse eingegangen, die sich daraus ergeben, dass Schüler*innen eine unterschiedliche sexuelle Orientierung, einen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrund oder eine Behinderung haben können. Lediglich Trans- und Intergeschlechtlichkeit werden nicht berücksichtigt, obwohl sie gleich anzuerkennende Formen der geschlechtlichen Identität sind.

Vorgaben für den Sexualkundeunterricht im Land Sachsen-Anhalt

Auch § 1 Abs. 1 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)⁵ hält fest, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht unter anderem auf sein Geschlecht, seine sexuelle Identität, eine Behinderung oder seine Religion das Recht auf eine »seine Begabungen, seine Fähigkeiten und seine Neigung fördernde Erziehung, Bildung und Ausbildung« hat. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 SchulG LSA sind den Schüler*innen »Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen zu vermitteln, welche die Gleichachtung und Gleichberechtigung der Menschen unabhängig von« diskriminierenden Zuschreibungen,

⁵ In der Fassung vom 9. August 2018, GVBl. LSA 2018, S. 244, 245; letzte Änderung vom 24. März 2020, GVBl. LSA 2020, S. 108.

unter anderem wegen des Geschlechts, der sexuellen Identität, des Glaubens und einer Behinderung fördern. § 59 Abs. SchulG LSA sieht vor, dass »Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassenelternschaften zu erörtern« ist, insbesondere wenn »das Erziehungsrecht der Erziehungsberechtigten in besonderer Weise berührt wird«.

In einem Runderlass des Ministeriums für Bildung zur Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt⁶ werden die Vorgaben für die schulische Sexualerziehung ausführlich geregelt und konkretisiert. Unter anderem wird Sexualität als »Wesenszug menschlicher Existenz« verstanden und Sexualerziehung als Aspekt der »Erziehung zu selbstbestimmtem und verantwortlichem gesellschaftlichen Verhalten in Zusammenarbeit mit den Eltern« auch als Aufgabe von der Schule betrachtet (unter 1.). Die Sexualerziehung wird als »Teil einer wertorientierten Gesamterziehung« betrachtet, wobei »[d]ie anzustrebenden Ziele Eigenverantwortlichkeit und Autonomie [...] die Verkündigung einer partikularen Sexualmoral [verbieten]« (unter 1.). »Toleranz, Offenheit und Respekt vor den Lebensentwürfen der Menschen« sollen unabhängig von der sexuellen Orientierung vermittelt werden, indem die Vielzahl diesbezüglicher Lebensentwürfe dargestellt und altersgemäß vermittelt wird (unter 2.). Dies entspricht den Vorgaben des Zurückhaltungs-, Toleranz- oder Indoktrinationsgebotes hinsichtlich der Vermittlung von Lehrinhalten in Bezug auf die sexuelle Orientierung.

Vorgaben für den Sexukundeunterricht im Freistaat Sachsen

Nach § 36 Abs. 1 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) wird die »Familien- und Sexualerziehung« fächerübergreifend vermittelt. Ziel ist es »die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen und auf das Leben in Partnerschaft und Familie vorzubereiten«. Dabei soll die Sexualerziehung einerseits offen für unterschiedliche Wertvorstellungen sein und andererseits »die Bedeutung von Ehe, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Familie für Staat und Gesellschaft« vermitteln. Das »Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre in Ehe und Familie sowie in persönlichen Beziehungen« soll entwickelt

6 RdErl. des MK vom 15.04.2015 – 26-82113, SVBl. LSA. 2015, S. 46.

und gefördert werden. § 36 Abs. 1 SächsSchulG ist damit einseitig an der Vermittlung der Wertevorstellung orientiert, dass Sexualität innerhalb von institutionalisierten Beziehungen zu leben ist. Die Darstellung von ehelicher Sexualität als wertmäßig vorzugswürdig verletzt aber das Zurückhaltungsgebot bei der schulischen Sexualerziehung (vgl. BVerwG vom 22.03.1979, S. 367). Auch der Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung des Freistaates Sachsen⁷ richtet die Familien- und Sexualerziehung »auf ein werteorientiertes Leben in Partnerschaften, welche getragen werden von gegenseitiger Achtung und gemeinsamer Sorge für die in der Familie lebenden Kinder« aus (unter 1 Einführung). Zwar ist eine Ausrichtung partnerschaftlichen und familiären Zusammenlebens auf gegenseitige Achtung und Fürsorge ein wichtiger grund- und menschenrechtlich verbürgter Wert, allerdings kann und darf Sexualität auch in anderen Formen gelebt werden, soweit die Rechte anderer dabei geachtet werden.

Der Orientierungsrahmen sieht (unter 1) hinsichtlich der geschlechtlichen und sexuellen Identität vor, dass

»[b]ei der Thematisierung von Geschlechtlichkeit (Sex und Gender, männlich/weiblich, Jungen/Mädchen, Männer/Frauen) [...] zu beachten [ist], dass es Kinder und Jugendliche in der Lerngruppe geben kann, die sich physisch oder psychisch nicht den traditionellen Kategorien von männlich und weiblich zuordnen lassen bzw. sich selbst nicht zuordnen können [...].«.

Deshalb sei »beim Sprechen über die Geschlechter Rücksicht auf Kinder und Jugendliche zu nehmen, die aktuell oder in Zukunft durch Homosexualität, Intersexualität, Transgender oder Transsexualität eine Orientierung bzw. einen Lebensstil jenseits heterosexueller Normen leben bzw. leben werden«. Zwar ist es richtig und notwendig in die schulische Sexualerziehung unterschiedliche geschlechtliche und sexuelle Identitäten einzubeziehen, allerdings darf dabei auf die von der zweigeschlechtlichen heterosexuellen Norm abweichende Identitäten nicht nur Rücksicht genommen werden. Diese sind zudem nicht nur zu tolerieren, sondern aufgrund der grund- und menschenrechtlichen Vorgaben zur Diskriminierungsfreiheit als gleich anzuerkennende Formen der Geschlechtsidentität

7 Orientierungsrahmen für die Familien- und Sexualerziehung an sächsischen Schulen des Staatsministeriums für Kultus vom August 2016, abrufbar unter https://www.schule.sachsen.de/download/OR_FSE_Endfassung_August_2016.pdf (07.06.2021).

und sexuellen Orientierung im Unterricht zu integrieren, nicht zuletzt um Schüler*innen mit solchen Identitäten nicht zu diskriminieren.

In § 36 Abs. 2 SächsSchulG ist vorgesehen, dass »Ziel, Inhalt und Form der Familien- und Sexualerziehung [...] den Eltern rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen [sind]«, unter 3.4. des Orientierungsrahmens wird dies konkretisiert, wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass den Eltern ein Mitspracherecht nicht zusteht. In der Rechtsprechung des BVerG ist zwar lediglich ein Informationsrecht der Eltern vorgesehen, allerdings schließt dies die Möglichkeit der Schulen nicht aus, den Sexualkundeunterricht mit den Eltern auch zu besprechen. Dies kann die Akzeptanz der schulischen Sexualerziehung fördern.

Fazit

Sexualität ist ein elementarer Aspekt menschlicher Persönlichkeit im gesellschaftlichen Zusammenleben. Das Wachsen in die sexuelle Selbstbestimmung oder Eigenständigkeit zählt zu den Entwicklungsaufgaben junger Menschen. Um diese Aufgabe bewältigen zu können und um zu lernen, die sexualbezogenen Rechte anderer Personen zu achten, ist jeder junge Mensch auf die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf Sexualität angewiesen. Darauf gründet das Recht junger Menschen auf sexuelle Bildung im Sinne eines Bildungsexistenzminimums als Ausformung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG, das gem. Art. 3 GG diskriminierungsfrei, also insbesondere unabhängig von und in Anerkennung der geschlechtlichen und sexuellen Identität, des kulturell-religiösen Hintergrundes sowie einer Behinderung zu gewährleisten ist.

Zwar werden die sexuellen Erziehungsziele zunächst wesentlich von den Eltern bestimmt, denen gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG das Recht auf Erziehung ihrer Kinder auch in sexueller Hinsicht zusteht. Allerdings ist dieses zum Wohle der Kinder auszuüben, die mit zunehmendem Alter selbst über ihre Sexualität bestimmen können. Sexualerziehung ist unabhängig davon in einer pluralistischen Gesellschaft ein Aspekt des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß Art. 7 Abs. 1 GG. Schulische Sexualerziehung muss dabei das sogenannte Toleranz-, Zurückhaltungs- oder Indoktrinationsverbot beachten, ist aber verfassungsrechtlich daran gebunden, unterschiedliche geschlechtliche und sexuelle Identitäten und sexualbezo-

gene Lebensformen gemäß Art. 2 Abs. 1 GG gleich zu behandeln. Diesen Vorgaben werden die länderechtlichen Regelungen zum Sexualkundeunterricht nur teils gerecht.

Literatur

- Degener, T. (2018). Unterstützte gleiche Freiheit. Zum Innovationspotenzial der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. In S. Baer & U. Sacksofsky (Hrsg.), *Autonomie im Recht – geschlechtertheoretisch vermessen* (S. 61–70). Baden-Baden: Nomos.
- Hillgruber, C. (2016). Verfassungsrechtliche Grenzen der Sexualpädagogik in der staatlichen Schule. In A. Uhle (Hrsg.), *Sexuelle Vielfalt – Gegenstand staatlicher Erziehung? Grund und Grenzen der Sexualpädagogik in der staatlichen Schule* (S. 131–167). Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte, Bd. 83. Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, U. (2017). Bienen und Blumen im Dreieck. In U. Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen* (S. 237–253). Wiesbaden: Springer.
- Oppermann, T. (1978). Die erst halb bewältigte Sexualerziehung. Erledigtes und Unerledigtes zu Elternrecht, Familienschutzgarantie und schulrechtlichem Gesetzesvorbehalt nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.1977, *Juristenzeitung (JZ)*, 9, 289–293.
- Poscher, R., Rux, J. & Langer, T. (2009). *Das Recht auf Bildung. Völkerrechtliche Grundlagen und innerstaatliche Umsetzung*. Schriften zum Bildungs- und Wissenschaftsrecht, Bd. 6. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidt, A. (2016). Die strafrechtliche Bewertung von Pornographie vor dem Hintergrund der feministischen Bewegungen, der Porn Studies und der Medienforschung. In A. Schmidt (Hrsg.), *Pornographie. Im Blickwinkel der feministischen Bewegungen, der Porn Studies, der Medienforschung und des Rechts* (S. 149–173). Schriften zur Gleichstellung, Bd. 42. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Timmermanns, S. & Tuider, E. (2012). *Sexualpädagogik der Vielfalt. Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit*. 2. überarb. Aufl. Weinheim: Juventa.
- Valentiner, D.-S. (2021). *Das Grundrecht auf sexuelle Selbstbestimmung. Zugleich eine gewährleistungsdogmatische Rekonstruktion des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit*. Baden-Baden: Nomos.
- Wapler, F. (2015). *Kinderrechte und Kindeswohl*. Tübingen: Mohr Siebeck. DOI: 10.1628/978-3-16-153376-1
- Zinsmeister, J. (2017). Hat der Staat den Bürger*innen Sexualität zu ermöglichen? In U. Lembke (Hrsg.), *Regulierung des Intimen* (S. 71–93). Wiesbaden: Springer.

Gerichtsentscheidungen

- BVerfG vom 22.06.1977, Az. 1 BvR 799/76, *BVerfGE* 45, 400–421.
BVerfG vom 21.12.1977, Az. 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, *BVerfGE* 47, 46 (Sexualkundeunterricht).
BVerfG vom 26.02.1980, Az. 1 BvR 684/78, *BVerfGE* 53, 185–205.

BVerfG vom 06.12.2005, Az. 1 BvL 3/03, *BVerfGE* 115, 1.
BVerfG vom 27.05.2008, Az. 1 BvL 10/05, *BVerfGE* 121, 175.
BVerfG vom 07.07.2009, Az. 1 BvR 1164/07, *BVerfGE* 124, 199.
BVerfG vom 11.01.2011, Az. 1 BvR 3295/07, *BVerfGE* 128, 109.
BVerfG vom 15.12.2015, Az. 2 BvL 1/12, *Neue juristische Wochenschrift (NJW)*, 2016, 1295.
BVerfG vom 10.10.2017, Az. 1 BvR 2019/16, *BVerfGE* 147, 1.
BVerfG vom 19.11.2021, Az. 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21 (Bundesnotbremse II [Schulschließungen]), abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de).
BVerwG vom 15.11.1974, Az. VII C 12/74, *BVerwGE* 47, 201–207.
BVerwG vom 14.07.1978, Az. 7 C 11.76, *BVerwGE* 56, 155–162.
BVerwG vom 22.03.1979, Az. 7 C 8/73, *BVerwGE* 57, 360.
BVerwG vom 02.07.1979, Az. 7 B 139.79, *Die Öffentliche Verwaltung (DÖV)* 1979, 911.
BVerwG vom 08.05.2008, Az. 6 B 64/07, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ)* 2009, 56.
EGMR vom 07.12.1976, Az. 5095/71, 5920/72, 926/72, Kjeldsen et al. v. Denmark, ECLI:CE:ECHR:1976:1207JUD000509571, <http://hudoc.echr.coe.int/fre?i=001-57509>.
EGMR vom 13.09.2011, Az. 319/08, 2455/08, 7908/10, 8152/10, 8155/10, Dojan et al. v. Germany, ECLI:CE:ECHR:2011:0913DEC000031908, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-106382>.
EGMR vom 18.01.2018, Az. 22338/15, A.R., L.v.SwitzerlandR., ECLI:CE:ECHR:2017:1219 DEC002233815, <http://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-180402>.
OVG LSA vom 15.06.2020, Az. 3 R 111/20.

Biografische Notiz

Anja Schmidt, Dr. iur., ist Rechtswissenschaftlerin. Sie leitet das DFG-Forschungsprojekt »Pornographie und sexuelle Selbstbestimmung« an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen in den Bereichen des Strafrechts, der Legal Gender Studies und der Grundlagen des Rechts. Unter anderem hat sie Beiträge zum Pornografiestrafrecht, zum Recht der freiwilligen Prostitution, zum Sexualstrafrecht, zu den Menschenhandelsdelikten und zur Regulierung von Geschlecht durch Recht veröffentlicht.

